

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1917.

Inhalt: Nr. 14. Verordnung zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über die Anmeldung von Auslandsforderungen vom 16. Dezember 1916 und der dazu erlassenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Februar 1917. S. 29. — Nr. 15. Verordnung über den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Familienanwartschaften. S. 30. — Nr. 16. Verordnung über den Erlass von Stempelsteuer aus Anlaß der Zeichnung von Reichskriegsanleihen. S. 31.

Nr. 14. Verordnung

zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über die Anmeldung von Auslandsforderungen vom 16. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1400) und der dazu erlassenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 183);

vom 5. März 1917.

Auf Grund von § 2 der Verordnung des Bundesrats über die Anmeldung von Auslandsforderungen vom 16. Dezember 1916 und der dazu erlassenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Februar 1917 verordnet das Ministerium des Innern folgendes:

§ 1. Die Anmeldung hat bei der Handelskammer zu erfolgen, in deren Bezirke die anmeldepflichtige natürliche oder juristische Person ihren Wohnsitz oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, ihren Aufenthalt beziehentlich ihren Sitz hat.

§ 2. Die Handelskammer hat auch die Kontrolle über die Anmeldung (§ 2 Abs. 2 der Verordnung vom 16. Dezember 1916) auszuüben. Eine Kontrolle wird in allen Fällen notwendig sein, wo Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß ein Anmeldepflichtiger die Anmeldung unterlassen hat oder daß die Anmeldung unrichtig oder unvollständig erstattet worden ist.

§ 3. Die Anmeldung hat nach Artikel 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Februar 1917 auf besonderem Anmeldebogen und zwar bis zum
15. April 1917

Ausgegeben zu Dresden, den 17. März 1917.

6

zu erfolgen. Die Anmeldepflichtigen haben sich die Anmeldebogen bei der Anmeldestelle zu beschaffen, die sie von der Reichsdruckerei bezieht.

§ 4. Die Anmeldestelle hat die gesammelten Anmeldungen dem Statistischen Landesamt einzureichen.

§ 5. Das Statistische Landesamt hat die ihm zugehenden Anmeldungen übersichtlich zusammenzustellen und die Anmeldungen alsdann dem Ministerium des Innern zu übermitteln.

§ 6. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß alle mit der Entgegennahme oder Bearbeitung der Anmeldungen befaßten Personen verpflichtet sind, über die aus Anlaß der Anmeldung zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten (§ 3 der Verordnung vom 16. Dezember 1916).

Dresden, den 5. März 1917.

Ministerium des Innern.

Graf Bixthum v. Goltz.

Büschmann.

Nr. 15. Verordnung

über den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Familienanwartschaften;

vom 15. März 1917.

**WM, Friedrich August, von G D L G S Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde, was folgt:

§ 1. Zum Zwecke des Erwerbs von Kriegsanleihe des Deutschen Reichs (Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen) für die Anwartschaft kann ein anwartschaftliches Grundstück mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet werden. Solchenfalls genügt die Genehmigung der Anwartschaftsbehörde; der Vorchrift im § 23 Abs. 1 des Gesetzes über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900, G. = u. V. = Bl. S. 458, ist nachzugehen.

Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden; sie kann auch nachträglich erfolgen.

§ 2. Die Entscheidung der Anwartschaftsbehörde ist unanfechtbar. Gebühren werden dafür nicht erhoben.